



Herrn
David Andreas Köper
Rechtsanwalt



EINGEGANGEN



Rechtsanwalt
David Andreas Köper
www.rechtsanwalt-koeper.de

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!
Service-Nr: 0355-2893-800
Fax: (0331) 27548-4523
Internet: www.lasv.brandenburg.de
service@lasv.brandenburg.de

Leitweg-ID für E-Rechnungen:
Umsatzsteuer-IdNr.: DE3436727226

Cottbus, den 5. Apr

, wohnhaft

- AZ:

Sehr geehrter Herr

auf Grund des vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) abgegebenen Anerkenntnisses vom
18.02. geht folgender

Ausführungsbescheid

Der Grad der Behinderung (GdB) beträgt 90.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für folgende Merkzeichen liegen vor:

- G Erhebliche Gehbehinderung**
- B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson**
- aG Außergewöhnliche Gehbehinderung**

Sie gehören zum Personenkreis der schwerbehinderten Menschen und haben **Anspruch** auf
einen **Schwerbehindertenausweis**.

Diese Entscheidung ist **wirksam ab 08.01.**

Der Bescheid vom in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom wird
entsprechend aufgehoben.

Besucheranschriften

Lipezker Str. 45
Haus 6
03048 Cottbus

Robert-Havemann-Str. 4
15236 Frankfurt (Oder)

Zeppelinstr. 48
14471 Potsdam

Besuchszeiten

Mo 9 bis 12 Uhr
Di 9 bis 18 Uhr
Do 9 bis 16 Uhr

Telefonische Servicezeiten

Mo, Do 8 bis 16 Uhr
Di 8 bis 18 Uhr
Mi 8 bis 13 Uhr, Fr 8 bis 12 Uhr



Begründung

In diesem Ausführungsbescheid werden die nach Abschluss des Klageverfahrens geltenden Feststellungen zusammengefasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch insoweit erhoben werden, als die getroffenen Feststellungen nicht Gegenstand des vor dem Sozialgericht angenommenen Anerkenntnisses gewesen sind oder soweit diese von den sonstigen in Ihrer Angelegenheit getroffenen Verwaltungsentscheidungen abweichen.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 36 a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder zur Niederschrift beim Landesamt für Soziales und Versorgung (Versorgungsamt), Dezernat Rechts- und Prozessangelegenheiten, PF 100 123, 03001 Cottbus, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides einzureichen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift innerhalb der Frist bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Hinweise

Der Schwerbehindertenausweis wird gesondert zugesandt.

Den bisherigen Schwerbehindertenausweis geben Sie bitte nach Erhalt des neuen Schwerbehindertenausweises an uns zurück.

Ein Merkblatt über die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr und Kfz-Steuerbefreiung ist beigelegt.

Besondere Hinweise zur Mitwirkung

Sie sind verpflichtet, uns folgende Änderungen mitzuteilen:

- Besserung oder Wegfall einer Gesundheitsstörung
- Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund eines anerkannten Arbeitsunfalles oder anerkannter Berufskrankheit durch eine andere Dienststelle
- Namenswechsel
- Änderung der Wohnanschrift im Inland, Verzug ins Ausland
- Änderung der Staatsangehörigkeit
- bei Ausländern und Staatenlosen: Entziehung oder Änderung des Aufenthaltsstatus

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Soziales und Versorgung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg

Hinweise zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr und zur Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Sehr geehrter Herr Krause,

mit dem anliegenden Bescheid hat das Versorgungsamt bei Ihnen eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen **aG**) festgestellt.

Nach dem Schwerbehindertenrecht können Sie die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in Anspruch nehmen.

Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr

Hierzu benötigen Sie neben dem Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, ein Beiblatt mit **Wertmarke**.

Menschen mit einem grün-orangen Schwerbehindertenausweis **und** einem Beiblatt mit **gültiger Wertmarke** können den öffentlichen Nahverkehr bundesweit in den Verkehrsverbünden ohne Fahrschein nutzen. Darüber hinaus können alle schwerbehinderten Menschen mit gültiger Wertmarke die bundesweite **Freifahrt in Nahverkehrszügen** z. B. RE, RB, IRE, S-Bahn, auch außerhalb der Verkehrsverbünde nutzen.

Für die Inanspruchnahme ist die Zahlung eines Eigenanteils notwendig. Der Eigenanteil ist einmalig für die Gültigkeitsdauer des Beiblattes zu entrichten. Eine Bareinzahlung ist in unserer Behörde nicht möglich. Bitte beachten Sie vor der Einzahlung die Hinweise auf der folgenden Seite.

Wenn bestimmte soziale Leistungen bezogen werden, erfolgt die Ausstellung des Beiblattes auch ohne Entrichtung der Eigenbeteiligung. Für die Prüfung, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen, füllen Sie bitte den anliegenden Antrag aus und senden ihn mit entsprechenden Nachweisen (Bescheid und Berechnungsbogen) an uns zurück.

Die Gültigkeit des Beiblattes beginnt im Regelfall im Anschluss an die Gültigkeit des bisherigen Beiblattes bzw. mit dem Monat, der auf den Eingang der Eigenbeteiligung folgt.

Vor **Ablauf der Gültigkeit** werden wir Ihnen erneut einen Antragsvordruck für ein neues Beiblatt übersenden.

Eine **Erstattung der Eigenbeteiligung** ist möglich, wenn Sie im Besitz einer Einjahreswertmarke sind und das Beiblatt mit Wertmarke vor Ablauf der Hälfte der Gültigkeitsdauer zurückgegeben wird. Auf Antrag wird Ihnen die Hälfte des entrichteten Betrages erstattet. Eine Erstattung für ein Beiblatt mit Halbjahreswertmarke kann nicht erfolgen.